Bundesagentur für Arbeit

Fachliche Weisungen
Förderung der beruflichen Weiterbildung nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 81 ff. SGB III

Stand 01.11.2024

Änderungshistorie

Fassung vom 01.11.2024

Anpassung der Fachlichen Weisungen im Rahmen der Umsetzung des Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024: Übergang der Beratung bzgl. §§ 81 und 82 SGB III sowie der Förderentscheidung und Finanzierung der Förderung der beruflichen Weiterbildung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auf die AA

Fassung vom 10.06.2024

Überarbeitung und Aktualisierung unter Berücksichtigung rechtlicher Änderungen durch das Aus- und Weiterbildungsgesetz zum 01.04.2024

Fassung vom 28.03.2024

Anpassung der Fachlichen Weisungen aufgrund der Abschaffung des Bürgergeldbonus im Rahmen des Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024 zum 28.03.2024

Fassung vom 01.07.2023

Überarbeitung und Aktualisierung unter Berücksichtigung rechtlicher Änderungen durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (Bürgergeld-Gesetz) vom 01.01.2023, insbesondere:

- Wegfall des Vermittlungsvorrangs (1.3)
- Entfristung der Weiterbildungsprämie (2.3.6)
- Einführung eines monatlichen Weiterbildungsgeldes (2.3.7)
- Flexibilisierung des Verkürzungsgebots (2.3.2)
- Erweiterung der Fördermöglichkeiten bei Grundkompetenzen (2.3.4)
- Einführung eines monatlichen Bürgergeldbonus nach § 16j SGB II (2.3.8)
- Gesetzliche Normierung der Förderbarkeit notwendiger sozialpädagogischer Begleitung (2.3.9)

Darüber hinaus:

- Teilweise Anpassung der Struktur – u. a. Verschiebung von allgemeinen Kapiteln aus Abschnitt 2 (Grundsätzliche Hinweis) in Abschnitt 4 (Ergänzende Verfahrensinformationen)
- Verhältnis AFBG – SGB II (2.2.9)
- Berücksichtigung der Rechtsprechung im Hinblick auf gestreckte Abschlussprüfungen (2.3.6)
- Abgrenzung der Förderbarkeit notwendiger sozialpädagogischer Begleitung zu § 16k SGB II (2.3.9)
- Hinweis auf TQ im Rahmen bestehender Beschäftigungsverhältnisse (2.3.3)
- Hinweis auf Förderung berufsbezogener Sprachkenntnisse im Rahmen von FbW (2.2.3)
- Hinweis auf eServices (3.3)
- Berücksichtigung der Weiterentwicklungen Absolventenmanagement (2.5)

Bundesagentur für Arbeit

Inhaltsverzeichnis

Änderungshistorie **2**

Inhaltsverzeichnis **3**

Übergang der Beratung bzgl. §§ 81 und 82 SGB III sowie der Förderentscheidung und Finanzierung der Förderung der beruflichen Weiterbildung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auf die AA **5**

1. Grundsätzliche Hinweise **6**

1.1 Rechtsgrundlagen 6

1.2 Ziele beruflicher Weiterbildung 6

1.3 Produkteinsatz im Kontext des 4-Phasen-Modells (4PM); Wegfall des Vermittlungsvorrangs 6

2. Regelungen zur Umsetzung **7**

2.1 Förderfähiger Personenkreis 7

2.2 Zu einzelnen Fördervoraussetzungen 8

2.2.1 Allgemein 8

2.2.2 Weiterbildung wegen fehlenden Berufsabschlusses 9

2.2.3 Förderung von geflüchteten Menschen, Migrantinnen und Migranten sowie Menschen mit ausländischem Berufsabschluss; Deutschförderung 11

2.2.4 Antrag 12

2.2.5 Örtliche Zuständigkeit 12

2.2.6 Zulassung von Maßnahmen und Trägern 12

2.2.7 Anforderungen an die Maßnahmen 12

2.2.8 Förderausschluss 13

2.2.9 Verhältnis SGB II und AFBG 13

2.3 Förderleistungen 14

2.3.1 Bildungsgutschein (BGS) 14

2.3.2 Abschlussorientierte Weiterbildung; Verkürzungsgebot (§ 180 Abs. 4 SGB III) 15

2.3.3 Teilqualifizierungen (TQ) 16

2.3.4 Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen (§ 81 Abs. 3a SGB III) 17

2.3.5 Förderung des Hauptschulabschlusses (HSA; § 81 Abs. 3 SGB III i. V. m. § 16 Abs. 1 S. 4 SGB II) 17

2.3.6 Weiterbildungsprämien (§ 87a Abs. 1 SGB III) 17

2.3.7 Weiterbildungsgeld (§ 87a Abs. 2 SGB III) 19

2.3.8 Bürgergeldbonus (§ 16j SGB II) 21

2.3.9 Sozialpädagogische Begleitung („Coaching“) in einer FbW; Verhältnis zur ganzheitlichen Betreuung nach § 16k SGB II 21

2.3.10 Umschulungsbegleitende Hilfen (ubH) (§ 131a Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SGB III) 22

2.3.11 Förderleistungen bei Weiterbildung von Beschäftigten 22

2.4 Vergabeverfahren 24
2.5 Teilnehmer- und Absolventenmanagement 24
2.6 Weiterbildungskosten 25
2.6.1 Grundsätze 25
2.6.2 Lehrgangskosten (§ 84 SGB III) 25
2.6.3 Fahrtkosten (§ 85 SGB III i. V. m. § 63 Abs. 1 und 3 SGB III) 26
2.6.4 Auswärtige Unterbringung (§ 86 SGB III) 26
2.6.5 Kinderbetreuungskosten (§ 87 SGB III) 27
3. Ergänzende Verfahrensinformationen 27
3.1 Ermessenslenkende Hinweise 27
3.2 Planung und Umsetzung in der gemeinsamen Einrichtung 27
3.3 eServices 28
3.4 Qualitätssicherung 28
3.4.1 Fachaufsicht 28
3.4.2 Maßnahmebetreuung 30
3.5 IT-Verfahren 30
3.6 Zentrale BK-Vorlagen 31
3.7 Dokumentation 31
3.8 Bewirtschaftung der Haushaltsmittel 32
3.9 Statistik und Controlling; Statusänderung 32
3.10 Aufbewahrungsfrist 33

Übergang der Beratung bzgl. §§ 81 und 82 SGB III sowie der Förderentscheidung und Finanzierung der Förderung der beruflichen Weiterbildung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auf die AA

Mit dem Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 wurden unter anderem die Zuständigkeit für die Beratung, Förderentscheidung und Finanzierung für die Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) ab 01.01.2025 von den Jobcentern (JC) - gemeinsamen Einrichtungen (gE) und zugelassene, kommunale Träger (zkT) - auf die Agenturen für Arbeit (AA) übertragen.

Davon umfasst sind alle Leistungen der Weiterbildungsförderung und die damit zusammenhängenden Kosten.

Damit können ab dem 01.01.2025 keine Neufälle mehr durch die Jobcenter gefördert werden. Eine Ausnahme bilden Bildungsgutscheine (BGS), die noch vom JC in 2024 ausgegeben wurden, deren Gültigkeit in das Jahr 2025 hineinreicht und die damit auch in 2025 noch eingelöst werden können.

Für alle laufenden FbW-Maßnahmen, die bis Ende 2024 begonnen haben, übernehmen die JC weiterhin in eigener Zuständigkeit die Beratung zur Förderung nach §§ 81 und 82 SGB III, die Bewilligung und Finanzierung.

Für diese Fälle sind die fachlichen Weisungen in der vorliegenden Fassung weiterhin anzuwenden.

Für die Ausfinanzierung dieser Maßnahmen wird aus dem BA-Haushalt jeweils ein pauschaler Betrag zur Gegenfinanzierung an den Bund gezahlt, der den JC dann zum Jahresbeginn mit den übrigen Eingliederungsmitteln auf Grundlage der Eingliederungsmittelverordnung zugeteilt wird.

Hinsichtlich der Zuständigkeiten bei Neufällen, für die ab 01.01.2025 ein Bildungsgutschein durch die AA ausgegeben wird, wird auf die Weisung 202406007 vom 20.06.2024 – Umsetzung des Haushaltsfinanzierungsgesetzes: Rechtskreisübergreifender Referenzprozess zur Förderung der beruflichen Weiterbildung ab 01.01.2025 und die Leitlinien zum rechtskreisübergreifenden Referenzprozess zur Förderung der beruflichen Weiterbildung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte ab 01.01.2025 verwiesen.

1. Grundsätzliche Hinweise

1.1 Rechtsgrundlagen

Maßgebliche Rechtsgrundlagen für die Förderung beruflicher Weiterbildung bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) sind:

- § 3 Abs. 1 Satz 4 SGB II (Wegfall des Vermittlungsvorrangs),
- § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB II i. V. m. §§ 81 ff. SGB III,
- § 16 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SGB II i. V. m. § 115 SGB III (Rehabilitandinnen und Rehabilitanden),
- § 16 Abs. 1 Satz 4 SGB II (Rechtsanspruch auf Nachholen eines Hauptschul- und Berufsabschlusses – Übertragbarkeit auf SGB II),
- § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB II (Aufstiegsfortbildung),
- § 16 Abs. 3a SGB II (Vergabeverfahren),
- § 16 Abs. 3b SGB II (Weiterbildungsgeld für Ergänzer/Erwerbsaufstocker)
- § 131a SGB III (Beauftragung von Trägern unter Anwendung des Vergaberechts),
- §§ 176 ff. SGB III (Zulassungsverfahren),
- § 16j SGB II (Bürgergeldbonus) (entfallen)

1.2 Ziele beruflicher Weiterbildung

Berufliche Weiterbildung von ELB dient den Zielen

- eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt bzw. eine kontinuierliche Beschäftigung zu unterstützen,
- die individuelle Beschäftigungsfähigkeit zu erhalten und durch den Strukturwandel bedingte Arbeitslosigkeit zu vermeiden, indem Fachkräfte u. a. in Unternehmen (weiter) qualifiziert werden,
- den individuellen Erhalt des Arbeitsplatzes zu sichern.

Um diese Ziele zu erreichen, ermöglicht berufliche Weiterbildung den ELB,

- berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erhalten und zu erweitern,
- vorhandene Kenntnisse den technischen und digitalen Entwicklungen anzupassen,
- einen beruflichen Abschluss zu erlangen,
- Grundkompetenzen zur erfolgreichen Teilnahme an Weiterbildung oder zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit zu erwerben,
- den Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Schulabschluss nachzuholen.

1.3 Produkteinsatz im Kontext des 4-Phasen-Modells (4PM); Wegfall des Vermittlungsvorrangs

Im Rahmen des Eingliederungsprozesses nach dem 4PM wird eine zielorientierte Stärken- und Schwächenanalyse (Potenzialanalyse i. S. d. § 15 Abs. 1 S. 1 SGB II) durchgeführt. Auf Basis dieser Potenzialanalyse stellt die Integrationsfachkraft (IFK) gemeinsam mit der leistungsberechtigten Person fest, ob ein Handlungsbedarf in der Qualifikation vorliegt, der durch

die Teilnahme an einer Weiterbildung abgebaut und dadurch, mit Blick auf die zu erwartenden Beschäftigungsmöglichkeiten, eine nachhaltige Integration in den ersten Arbeitsmarkt erreicht werden kann.

Soweit der bzw. die ELB über keinen (verwertbaren) Berufsabschluss verfügt, ist durch die IFK zu prüfen und gemeinsam mit dem bzw. der ELB zu beraten, ob im Wege der Qualifizierung ein Berufsabschluss erlangt werden kann.

Grundsätzlich gilt der Vorrang der beruflichen Erstausbildung. Kommt eine Ausbildung nicht mehr in Frage, stellt sich die Frage nach einer abschlussorientierten Weiterbildung.

Nicht für alle Menschen ohne Berufsabschluss ist die Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme, die unmittelbar auf den Berufsabschluss vorbereitet, realisierbar. Individuelle Lebensumstände (z. B. Bildungsferne, physische und psychische Einschränkungen), fehlende Motivation oder mangelndes Durchhaltevermögen können der erfolgreichen Teilnahme an einer solchen Weiterbildungsmaßnahme entgegenstehen.

Für diese Kundengruppe können berufsanschlussfähige Teilqualifizierungen (siehe 2.3.3) ein geeignetes Mittel sein, um schrittweise zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf zu gelangen.

Auch bei Teilqualifizierungen bleibt das Ziel erhalten, einen vollständigen Berufsabschluss zu erwerben. Es ist daher anzustreben, dass möglichst alle Module durchlaufen werden.

Gerade im SGB II kann jedoch selbst der modulare Erwerb von Teilqualifikationen auf dem schrittweisen Weg zum Berufsabschluss ein zu anspruchsvolles Ziel darstellen. Auch in diesen Fällen oder im Fall der Weiterqualifizierung lohnt es sich, in andere, kürzere Formen von Qualifizierung zu investieren. Im Rahmen des Bürgergeld-Gesetzes hat der Gesetzgeber deutlich betont, dass der Qualifizierung (von Geringqualifizierten) eine hohe Bedeutung zukommt. Der Wegfall des Vermittlungsvorrangs im SGB II schafft darüber hinaus die rechtlichen Voraussetzungen, dass möglichst viele Leistungsberechtigte im SGB II eine Weiterbildung erlangen können, um dauerhaft in den Arbeitsmarkt integriert zu werden.

Stehen der Teilnahme an Qualifizierung mangelhafte Kenntnisse in den Bereichen Lesen, Schreiben, Rechnen oder IT-Kompetenzen entgegen, prüft die IFK im Einvernehmen mit dem bzw. der ELB, ob durch eine Förderung von Grundkompetenzen (2.3.4) der Zugang zu Weiterbildung erleichtert bzw. ermöglicht werden kann.

Die IFK prüft und entscheidet daher

- über die Erforderlichkeit des Produkteinsatzes unter Berücksichtigung einer arbeitsmarktlichen Prognose sowie
- über Art, Höhe und Dauer der individuellen Förderung.

Neben diesen inhaltlichen Fragestellungen prüfen IFK und ELB gemeinsam,

- ob die Qualifizierung in Vollzeit oder aufgrund individueller Einschränkungen in Teilzeit durchgeführt werden sollte und
- auf welchem Weg der Zugang zur Maßnahme erfolgt (Bildungsgutschein oder Teilnahme an einer Vergabemaßnahme).

Die Ergebnisse der Prüfungen und Entscheidungen sind aussagekräftig zu dokumentieren.

2. Regelungen zur Umsetzung

2.1 Förderfähiger Personenkreis

Zum förderfähigen Personenkreis zählen grundsätzlich alle ELB nach dem SGB II.

Ausgenommen sind Personen, die neben den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auch Arbeitslosengeld nach dem SGB III erhalten (sogenannte Aufstockende). Eingliederungsleistungen werden für diese Personengruppe ausschließlich durch die Agenturen für Arbeit (AA) erbracht (§ 5 Abs. 4 SGB II bzw. § 22 Abs. 4 S. 5 SGB III).

Die gemeinsamen Einrichtungen (gE) können auch Personen fördern, die trotz Erwerbseinkommen hilfebedürftig sind (sog. Ergänzer/Erwerbsaufstockende).

Die Entscheidung über eine Förderung und Finanzierung der Beschäftigtenqualifizierung (Weiterbildungskosten, inkl. sonstiger Kosten, z. B. Fahrkosten und Arbeitsentgeltzuschuss) erfolgt durch die AA, wenn der Antrag auf Förderung im Wege eines sog. Sammelantrags durch den Arbeitgeber gestellt wird (§ 82 Abs. 5 SGB III i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB II).

FbW werden als allgemeine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben für Rehabilitandinnen und Rehabilitanden erbracht, wenn die BA als Rehabilitationsträger zuständig ist (§ 6 Absatz 3 Satz 1 und 3 SGB IX, § 16 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 SGB II) und die Förderung im Rahmen der Teilhabeplanung mit der AA vereinbart wurde. Die gE werden in diesen Fällen durch die AA am Teilhabeplan beteiligt.

Nähere Informationen zur Leistungserbringung an Rehabilitandinnen und Rehabilitanden durch die gE sind den Fachlichen Weisungen zu § 16 Absatz 1 Satz 3 SGB II im Intranet/ Internet zu entnehmen.

Mit dem individuellen Eintritt in die Maßnahme (nach Bewilligung durch die gE) gilt die zugesicherte Leistung als erbracht. Spätere Änderungen (z. B. Wegfall der Hilfebedürftigkeit, Rechtskreiswechsel, Umzug) haben damit keinen Einfluss auf die getroffene Entscheidung und die damit verbundene Kostenübernahme durch die bewilligende gE.

2.2 Zu einzelnen Fördervoraussetzungen

2.2.1 Allgemein

Bei der Entscheidung, ob eine Förderung beruflicher Weiterbildung erfolgt, handelt es sich in der Regel um eine Ermessensentscheidung. Die IFK entscheidet darüber, ob die Leistung zur beruflichen Eingliederung der bzw. des ELB oder zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit erforderlich ist.

Vom Grundsatz der Ermessensentscheidung gibt es im Gesamtkontext FbW folgende Ausnahmen:

- die Förderung des Nachholens eines Berufsabschlusses (§ 16 Abs. 1 Satz 4 SGB II i. V. m. § 81 Abs. 2 SGB III) (2.2.2),
- die Förderung des Hauptschulabschlusses oder eines vergleichbaren Schulabschlusses (§ 16 Abs. 1 S. 4 SGB II i. V. m. § 81 Abs. 3 SGB III) (2.3.5),
- Zahlung eines monatlichen Weiterbildungsgeldes bei Teilnahme an abschlussorientierter Weiterbildung (§ 87a Abs. 2 SGB III) (2.3.7),
- Gewährung einer Weiterbildungsprämie (§ 87a Abs. 1 SGB III) (2.3.6).

Auf diese Leistungen besteht bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch.

Bei der Entscheidung über die Erforderlichkeit spielt vor allem die Frage eine Rolle, ob durch die erlangten Kenntnisse oder einen erworbenen Abschluss die Aussichten auf Integration in den Arbeitsmarkt verbessert oder der Erhalt des Arbeitsplatzes ermöglicht werden. Vor dem Hintergrund des Strukturwandels und der Fachkräftebedarfe sollen insbesondere ELB,

- die über keinen (verwertbaren) Berufsabschluss verfügen,
- in Branchen beschäftigt sind oder waren, die vom Strukturwandel betroffen sind und/ oder
- in Regionen beschäftigt sind, die vom Strukturwandel betroffen sind oder
- langzeitarbeitslos sind,

qualifiziert bzw. zu einem anerkannten Berufsabschluss geführt werden.

Die Regelung des § 81 Abs. 1a SGB III erweitert die Möglichkeit der Förderung beruflicher Weiterbildung über den nach § 81 Absatz 1 Satz 1 SGB III geltenden Grundsatz hinaus.

So können mit dieser Regelung nicht nur zwingende qualifikatorische Anpassungen gefördert werden, sondern darüber hinaus zusätzliche oder ergänzende berufliche Qualifikationen.

Voraussetzung ist, dass diese an den bestehenden und zu erwartenden Bedarfen am Arbeitsmarkt ausgerichtet und geeignet sind, die individuellen Eingliederungs- und Beschäftigungschancen zu verbessern.

Bei der Entscheidung über die FbW hat die IFK die Eignung der bzw. des ELB festzustellen. Hierbei ist insbesondere eine Einschätzung der Erfolgsaussichten der Maßnahme erforderlich. Anhaltspunkte für diese Einschätzung sind:

- keine vorrangigen bzw. entgegenstehenden Vermittlungshemmnisse,
- ausreichende Motivation bzw.
- positive Prognose hinsichtlich des Durchhaltevermögens.

Für Fragen der Eignung (intellektuelles Leistungsvermögen, schulische Kenntnisse, berufliche Interessen, Motivation u. ä.) können Dienstleistungen des Berufspsychologischen Service (BPS) - vor allem die Psychologische Begutachtung - genutzt werden.

Die Entscheidung zur Einschaltung des BPS trifft die IFK. Die Einschaltung sollte bei abschlussorientierten Weiterbildungen den Regelfall darstellen, um die Qualität der Auswahlentscheidung – auch im Sinne der bzw. des ELB – abzusichern. Erfolgt keine Einschaltung des BPS, ist das Vorliegen der (persönlichen) Voraussetzungen in anderer geeigneter Weise zu prüfen.

Die IFK begründet und dokumentiert

- das Ergebnis der Eignungsfeststellung (z. B. ausreichende intellektuelle Leistungsfähigkeit für die angestrebte Weiterbildung, Motivation, Aktualität der notwendigen schulischen Kenntnisse),
- die Einschätzung zu den Erfolgsaussichten der Maßnahme sowie
- die gestellte Prognose im Hinblick auf verbesserte Aussichten auf Integration in den Arbeitsmarkt bzw. auf Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit.

2.2.2 Weiterbildung wegen fehlenden Berufsabschlusses

Die Notwendigkeit beruflicher Weiterbildung ist immer dann gegeben, wenn es an einem Berufsabschluss mit den im nachfolgenden Absatz aufgeführten Kriterien fehlt.

Ein Berufsabschluss liegt vor, wenn eine Ausbildung

- in den anerkannten Ausbildungsberufen, die in dem vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB) gem. BBiG geführten Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe veröffentlicht sind,

- in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis,
- an Berufsfachschulen, -akademien und Fachschulen nach bundes- oder landesrechtlichen Regelungen oder
- in allen anderen schulischen Erstausbildungsgängen (z. B. Fachhochschulen, Hochschulen)

mit mindestens zweijähriger Dauer erfolgreich absolviert wurde.

Auf das Nachholen eines Berufsabschlusses besteht ein Rechtsanspruch (§ 16 Abs. 1 Satz 4 SGB II i. V. m. § 81 Abs. 2 SGB III).

Der Rechtsanspruch auf Nachholung eines Berufsabschlusses besteht (i. S. v. § 81 Abs. 2 Satz 1 SGB III), wenn der bzw. die ELB

- nicht über einen Berufsabschluss verfügt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist und mindestens drei Jahre beruflich tätig gewesen ist oder
- auf Grund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit eine ihrem Berufsabschluss entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben kann.

Über diese alternativen Voraussetzungen hinaus setzt der Rechtsanspruch voraus, dass der bzw. die ELB

- für den angestrebten Beruf geeignet ist,
- voraussichtlich erfolgreich an der Maßnahme teilnehmen wird und
- mit dem angestrebten Beruf seine bzw. ihre Beschäftigungschancen verbessert.

Die Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

Für jede der Voraussetzungen ist eine Prognoseentscheidung der IFK erforderlich:

- Bei der Beurteilung, ob eine adäquate Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausgeübt werden kann, sind die Wiedereingliederungschancen im erlernten Beruf individuell zu prüfen.
- Für die weiteren Prognoseentscheidungen – vor allem zu Eignungsfragen – kann die Einbindung des BPS unterstützen.

§ 81 Abs. 2 Satz 2 SGB III ermöglicht in engem Rahmen auch die Förderung von ELB ohne Berufsabschluss, die weniger als drei Jahre beruflich tätig gewesen sind.

Als berufliche Tätigkeit gilt, ungeachtet der Versicherungspflicht, jede mindestens 15 Wochenstunden umfassende Tätigkeit, sowie Zeiten

- einer nicht abgeschlossenen Berufsausbildung oder eines abgebrochenen Studiums,
- des Wehr- und Zivildienstes,
- einer Tätigkeit im Ausland oder
- der Tätigkeit im eigenen, mindestens zwei Personen umfassenden Haushalt (z. B. Betreuungsaufgaben).

Um dem Vorrang der Erstausbildung Rechnung zu tragen, sind für eine Weiterbildungsförderung in der Person liegende Gründe, wie das Alter oder familiäre Rahmenbedingungen (z. B.

Alleinverdienende mit Familie), erforderlich. Darüber hinaus kann von der dreijährigen beruflichen Tätigkeit abgesehen werden, wenn die angestrebte Weiterbildung zu einem Abschluss in einem Engpassberuf führt.

Im Sinne von § 81 Abs. 2 SGB III fehlt ein Berufsabschluss auch dann, wenn ein im Ausland erworbener Berufsabschluss einem deutschen Abschluss noch nicht formal nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) gleichgestellt wurde, nicht formal gleichgestellt werden kann oder nicht verwertbar ist.

Trotz vorhandenen Berufsabschlusses kann der bzw. die ELB zum Personenkreis der wieder Ungelernten (§ 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB III) gehören, wenn er oder sie aufgrund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit eine dem vorhandenen Berufsabschluss entsprechende Beschäftigung nicht mehr ausüben kann. Dabei sind Zeiten der Arbeitslosigkeit, Kinderziehung oder der Pflege pflegebedürftiger Personen mit mindestens Pflegegrad 2 gem. § 81 Abs. 2 S. 3 SGB III gleichgestellt.

2.2.3 Förderung von geflüchteten Menschen, Migrantinnen und Migranten sowie Menschen mit ausländischem Berufsabschluss; Deutschförderung

Geflüchtete Menschen können im SGB II bei Vorliegen der Voraussetzungen mit beruflicher Weiterbildung gefördert werden, wenn sie anerkannt sind und einen Aufenthaltstitel erhalten haben. Dies ist insbesondere bei Personen der Fall, die eine Aufenthaltserlaubnis

- als anerkannte Asylberechtigte (§ 25 Abs. 1 AufenthG),
- als anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention (§ 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AufenthG),
- als subsidiär Schutzberechtigte (§ 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 AufenthG) oder
- bei Vorliegen von Abschiebeverboten (§ 25 Abs. 3 AufenthG)

vorweisen können.

Bei befristeten Aufenthaltstiteln, deren Geltungsdauer während der FbW endet, können berufliche Weiterbildungen gefördert werden, wenn in der Regel mit einer Verlängerung des Aufenthaltstitels zu rechnen ist. Dies ist beispielsweise bei subsidiär Schutzberechtigten der Fall, da diese in der Regel eine langfristige bis dauerhafte Bleibeperspektive haben. Ob mit einer Verlängerung zu rechnen ist, kann durch Rücksprache bei der Ausländerbehörde geklärt werden. Auch wenn der Aufenthaltstitel von Gesetzes wegen auf ein Jahr befristet ausgestellt wird, verbleibt es regelmäßig bei der unbefristeten Gewährung des subsidiären Schutzes, so dass eine Verlängerung des Titels zu erwarten ist. Für den Personenkreis nach §104c AufenthG (Geduldete, die sich am 31.10.2022 mindestens 5 Jahre in Deutschland aufgehalten haben) gilt darüber hinaus die Information 202302001 vom 01.02.2023 zum Chancen-Aufenthaltsrecht).

Ausgenommen hiervon sind Inhaberinnen bzw. Inhaber von Aufenthaltserlaubnissen als Au-pair-Beschäftigte oder als Spezialitätenkoch bzw. Spezialitätenköchin nach §§ 11, 12 BeschV, da für ihre Beschäftigung in der Beschäftigungsverordnung eine Aufenthaltshöchstdauer festgelegt ist.

Für Personen mit ausländischem Berufsabschluss, der in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht als gleichwertig mit einem deutschen Abschluss anerkannt wurde, bietet das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ Beratung zu den Möglichkeiten und Erfolgsaussichten der Berufsanerkennung an. Für diesen Personenkreis existieren Qualifizierungsmaßnahmen mit dem Ziel, die volle Gleichwertigkeit des ausländischen Berufsabschlusses zu erreichen. Sind die Maßnahme und der Träger für die Weiterbildungsförderung zugelassen, kann eine Teilnahmeförderung auch im Rahmen von FbW erfolgen. Dies gilt auch für

Personen mit im Ausland erworbenem Hochschulabschluss, die Brückenmaßnahmen in den Arbeitsmarkt benötigen (siehe HEGA 03/2019).

Für alle Menschen mit Deutschförderbedarf gilt:

Für die Durchführung von Integrationskursen sowie Kursen zur berufsbezogenen Deutschsprachförderung besteht eine klare Zuständigkeitsregelung: diese liegt beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (§ 43 Abs. 3 AufenthG bzw. § 45a Abs. 1 AufenthG). Damit können Alphabetisierungs- und Sprachkurse für Migrantinnen und Migranten nicht durch die gE im Rahmen von FbW gefördert werden. Sie können bei Vorliegen der Voraussetzungen aber in diese Kurse zuweisen (siehe dazu FW Deutschförderung – auf der Seite Deutschförderung).

Die Vermittlung berufsbezogener Sprachkenntnisse kann jedoch im Rahmen einer FbW gefördert werden, soweit sie nicht überwiegender Bestandteil der Maßnahme ist.

2.2.4 Antrag

Leistungen zur beruflichen Weiterbildung können erbracht werden, wenn sie i. S. d. § 37 SGB II rechtzeitig, d. h. vor Beginn der Maßnahmeteilnahme (leistungsbegründendes Ereignis) beantragt wurden. Als Antragstellung gilt jede schriftliche, mündliche oder fernmündliche Erklärung, die erkennen lässt, dass Leistungen begehrt werden.

Der Tag der Antragstellung und der Zweck der begehrten Leistung sind zu dokumentieren.

2.2.5 Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig für die Erbringung von Förderleistungen ist die gE, in deren Bezirk der bzw. die ELB ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Bei Sammelanträgen, die rechtskreisunabhängig durch die AA bearbeitet werden, sowie Qualifizierung während Kurzarbeitergeld (§ 106a und §111a SGB III) ist örtlich die AA zuständig, in deren Bezirk der Sitz des Betriebes mit personalverantwortlicher Leitung angesiedelt ist (Betriebssitz-AA) (§ 327 Abs. 1 und 6 SGB III).

Die Regelungen des § 16 SGB I (Antragstellung beim unzuständigen Leistungsträger) finden Anwendung. Dies gilt sowohl zwischen gE und AA als auch zwischen gE und zkT.

2.2.6 Zulassung von Maßnahmen und Trägern

Die Förderung der Weiterbildungskosten nach den §§ 81, 82 und 131a SGB III erfordert eine Trägerzulassung durch eine fachkundige Stelle (§ 176 Abs. 1 i. V. m. § 178 SGB III). Bei Maßnahmen, die nicht im Wege der Vergabe beschafft werden, ist zusätzlich eine Maßnahmezulassung (§ 176 Abs. 2 i. V. m. §§ 179 f. SGB III) erforderlich.

Die Kosten einer Maßnahme dürfen die B-DKS aufgrund notwendiger besonderer Aufwendungen innerhalb eines Korridors von 25 Prozent übersteigen, ohne dass es der Kostenzustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit (OS Sachsen-Anhalt; ehem. OS Halle) bedarf.

Weitere Informationen zum Akkreditierungs- und Zulassungsverfahren finden sich auf der Website zur Akkreditierung und Zulassung.

2.2.7 Anforderungen an die Maßnahmen

Die Inhalte beruflicher Weiterbildung definiert der Gesetzgeber durch Anforderungen an die Maßnahmen nach den §§ 179 und 180 SGB III.

Bei einer betrieblichen abschlussorientierten Weiterbildung (betriebliche Umschulung) sollte geprüft werden, ob die Zahlung einer angemessenen Ausbildungsvergütung durch den Betrieb während der Weiterbildung sinnvoll ist, um gegebenenfalls zusätzliche Anreize für die Teilnehmenden zu schaffen und eine Ungleichbehandlung mit Auszubildenden zu vermeiden. Als angemessen ist eine Ausbildungsvergütung anzusehen, wenn sie 80 Prozent der Vergütung im zweiten Ausbildungsjahr einer betrieblichen Ausbildung nicht unterschreitet.

Die betriebliche abschlussorientierte Weiterbildung für einen anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz (§ 1 Abs. 5 und § 60 BBiG) ist beitragspflichtig zur Sozialversicherung. Sie ist der betrieblichen Berufsausbildung im sozialversicherungsrechtlichen Sinne gleichgestellt. (§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III i. V. m. § 7 Abs. 2 SGB IV; siehe Fachliche Weisungen zur Arbeitslosenversicherung). Die Beitragspflicht besteht unabhängig davon, ob tatsächlich eine Ausbildungsvergütung gezahlt wird.

In der Folge kann sich aus der Teilnahme an einer betrieblichen Umschulung ein Anspruch auf Arbeitslosengeld ergeben. Darüber sollte die IFK im Beratungsgespräch informieren.

2.2.8 Förderausschluss

Nicht im Rahmen von FbW förderbar ist insbesondere die Teilnahme an Maßnahmen, in denen überwiegend folgende Inhalte vermittelt werden:

- Wissen, das dem von allgemeinbildenden Schulen angestrebten Bildungsziel entspricht, soweit es sich nicht um eine Maßnahme zum Erwerb von Grundkompetenzen nach § 81 Abs. 3a SGB III oder zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines vergleichbaren Schulabschlusses nach § 81 Abs. 3 SGB III handelt,
- Maßnahmen, die auf den Erwerb eines Studienabschlusses an Hochschulen oder ähnlichen Bildungsstätten gerichtet sind. Grundständiges Studium und Aufbaustudiengänge sind danach ausgeschlossen (Ausnahme: Teilnahme an sog. Anpassungsqualifizierungen an Hochschulen),
- Anerkennungspraktika (§ 180 Abs. 5 SGB III), d. h. Zeiten einer auf die Weiterbildung folgenden Beschäftigung, die der Erlangung der staatlichen Erlaubnis zur Ausübung des Berufes dienen, z. B. bei Rettungsassistenten,
- separater Erwerb des Führerscheins B, da er keine berufliche Weiterbildung im Sinne des § 180 Abs. 2 SGB III, sondern dem Bereich der privaten Daseinsfürsorge zuzuordnen ist.

2.2.9 Verhältnis SGB II und AFBG

Für die Förderung des beruflichen Aufstiegs steht mit dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) ein eigenständiges Leistungssystem zur Verfügung.

Nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SGB II dürfen Leistungen zur Förderung beruflicher Weiterbildung bei Beschäftigten (§ 82 SGB III) nur erbracht werden, wenn es sich nicht um Fortbildungsziele handelt, die nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) förderbar wären. Typische Aufstiegsfortbildungen sind etwa Meister- und Fachwirtkurse oder Fortbildungen zur Erzieherin bzw. zum Erzieher oder Technikerin bzw. Techniker.

Auch in allen anderen Fällen (arbeitslose ELB oder beschäftigte ELB im Rahmen von § 81 Abs. 2 SGB III), in denen eine Förderung eines dem AFBG unterfallenden Fortbildungsziels angestrebt wird, gilt jedoch: Es besteht eine Nachrangigkeit des SGB II (§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 1 SGB II), soweit aus dem AFBG gleichartige Leistungen gewährt werden. Ein Ausschlusstatbestand in § 3 AFBG ist für Beziehende von Grundsicherungsleistungen (Bürgergeld) nicht vor-gesehen.

Im Rahmen der Beratung zu einer beruflichen Aufstiegsfortbildung müssen die gemeinsamen Einrichtungen auf das vorrangige AFBG verweisen.

Leistungen der Weiterbildungsförderung, die im Rahmen des AFBG nicht vorgesehen sind, können ergänzend zu den AFBG-Leistungen gewährt werden, sofern dies für die erfolgreiche Eingliederung notwendig ist. Auch die Zahlung des Weiterbildungsgeldes sowie der Weiterbildungsprämie ist ergänzend möglich, wenn die Notwendigkeit der Weiterbildung dem Grunde nach festgestellt wurde.

Bezüglich der Maßnahmekosten, die bis zur Höhe von 15.000 € (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AFBG) zu 100 % durch die Förderung nach AFBG abgedeckt sind (davon 50 % im Rahmen eines Darlehens) besteht keine Förderungslücke, für die ergänzende Leistungen des SGB II gewährt werden könnten bzw. müssten. Darüber hinaus steht die Anrechnungsregelung des § 10 Abs. 1 AFBG der Gewährung ergänzender zweckidentischer Leistungen aus dem SGB II entgegen. Soweit Maßnahmekosten entstehen, die 15.000 € übersteigen, kann der übersteigende Betrag im Ausnahmefall übernommen werden, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass in zumutbarer Entfernung kein anderes, kostengünstigeres Weiterbildungsangebot vorhanden ist.

BK-Vorlagen (Bildungsgutschein, FbW-Stellungnahme) sowie die Abbildung in COSACH können für die Umsetzung und Dokumentation genutzt werden.

Einzelheiten zur Umsetzung des AFBG ergeben sich aus speziell dafür vorgesehenen FAQ.

2.3 Förderleistungen

2.3.1 Bildungsgutschein (BGS)

Der BGS stellt eine Zusicherung im Sinne von § 34 SGB X dar. Mit seiner Ausstellung wird gegenüber dem bzw. der ELB das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung nach §§ 81 ff. SGB III bescheinigt sowie Maßnahmedauer und –inhalt festgelegt. Der BGS ermöglicht dem bzw. der ELB, eigenverantwortlich nach zugelassenen Maßnahmeträgern zu suchen, die eine inhaltlich und methodisch (z. B. in Bezug auf ortsunabhängiges Lernen oder eine Mischform aus Präsenzunterricht und ortsunabhängiger Inhaltsvermittlung) geeignete und zugelassene Maßnahme anbieten.

Der von dem oder der ELB ausgewählte Maßnahmeträger übermittelt den ausgefüllten BGS im Original vor Beginn der Maßnahme an die gE (§ 81 Abs. 4 Satz 3 SGB III). Ebenfalls vor dem individuellen Maßnahmebeginn prüft die gE den BGS und teilt dem bzw. der ELB die Entscheidung über Bewilligung oder Ablehnung der Teilnahme mit.

§ 81 Abs. 4 S. 2 SGB III ermöglicht u. a. die zeitliche Befristung des BGS.

Da gesetzlich keine konkrete Gültigkeitsdauer vorgegeben ist, wird diese grundsätzlich durch die IFK festgelegt und auf dem BGS vermerkt. Aus Gründen der zeitnahen Umsetzung der Integrationsstrategie sowie der Haushaltsmittelplanung wird empfohlen, die Gültigkeitsdauer auf drei Monate zu begrenzen.

Die Gültigkeit erlischt durch

- Wegfall der Fördervoraussetzungen,
- Ablauf der im BGS angegebenen Frist oder
- Wegfall der Hilfebedürftigkeit (§ 9 SGB II).

Wird der BGS nicht innerhalb der auf dem BGS vermerkten Frist von dem oder der ELB bei einem Bildungsträger eingelöst, sind die Gründe hierfür zu klären und zu dokumentieren. Die

hierbei gewonnenen Erkenntnisse sind bei der Weiterentwicklung der Eingliederungsstrategie zu berücksichtigen.

Auf die Ausstellung eines BGS kann bei Beschäftigten verzichtet werden, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer damit einverstanden sind oder durch den Arbeitgeber ein Sammelantrag nach § 81 Abs. 6 SGB III (2.3.11) gestellt wird (§ 81 Abs. 4 Satz 4 SGB III).

2.3.2 Abschlussorientierte Weiterbildung; Verkürzungsgebot (§ 180 Abs. 4 SGB III)

Zu den abschlussorientierten Weiterbildungen gehören:

- Umschulungen bei einem Träger in anerkannten Ausbildungsberufen (Maßnahmekategorie 40),
- Betriebliche Einzelumschulungen in Berufen nach BBiG/HwO (Maßnahmekategorie 41),
- Weiterbildungen mit zertifizierter Teilqualifikation (Maßnahmekategorie 21),
- Vorbereitungslehrgänge auf Externen-/Schulfremdenprüfung (Maßnahmekategorie 20).

Bei Bildungsmaßnahmen, die zu einem Abschluss in einem allgemein anerkannten Ausbildungsberuf führen (abschlussorientierte Weiterbildung), kann die Förderung erfolgen, soweit die Dauer der Maßnahme angemessen ist. Dies ist nach § 180 Abs. 4 SGB III der Fall:

- wenn die Dauer einer Vollzeitmaßnahme gegenüber einer entsprechenden Berufsausbildung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit verkürzt ist,
- wenn bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aufgrund ihrer Eignung oder ihrer persönlichen Verhältnisse eine erfolgreiche Teilnahme nur bei einer nicht verkürzten Dauer erwartet werden kann,
- wenn es sich um Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz handelt, sofern keine Anrechnungstatbestände gem. § 12 PflBG vorliegen, die eine Verkürzung ermöglichen,
- wenn aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen im Einzelfall eine Verkürzungsmöglichkeit (z. B. aufgrund von Vorqualifikationen) grundsätzlich auf zwei Drittel möglich ist oder
- wenn aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen keine Verkürzung um mindestens ein Drittel möglich ist (z. B. Erzieherinnen und Erzieher).

Mit dem Verzicht auf das Verkürzungsgebot beziehungsweise auf das grundsätzliche Finanzierungserfordernis des letzten Weiterbildungsdrittels außerhalb der Arbeitsförderung bei unverkürzbaren Ausbildungen, soll den Fachkräftebedarfen und guten Beschäftigungschancen in diesen Berufen Rechnung getragen werden.

Bei unverkürzbaren Ausbildungen, für die bislang eine Finanzierung des letzten Drittels der Ausbildung (Lehrgangskosten, Schulgeld) außerhalb der Arbeitsförderung durch bundes- oder landesgesetzliche Regelung erfolgt ist, kann gemeinsam mit den Partnern (z. B. Bundesländern) geprüft werden, ob die Finanzierung des letzten Drittels in der bisherigen Weise fortgesetzt werden kann.

Für die Beurteilung der grundsätzlichen Eignung für die Teilnahme an einer abschlussorientierten Weiterbildung sowie zur Frage, ob eine verkürzte oder unverkürzte Teilnahme notwendig ist, kann das Dienstleistungsangebot des BPS genutzt werden.

Die Entscheidung über die Förderung einer unverkürzten Ausbildung ist nachvollziehbar zu dokumentieren und zu begründen.

2.3.3 Teilqualifizierungen (TQ)

Standardisierte und berufsanschlussfähige TQ bieten die Chance, einen Abschluss ggf. auch schrittweise zu erreichen. TQ können dabei auch den Einstieg in abschlussorientierte Weiterbildung erleichtern, indem sie Ängste und Vorbehalte auf Seiten der bzw. des Teilnehmenden abbauen. Sie eignen sich besonders in Fällen, in denen die Erlangung eines Berufsabschlusses im Rahmen einer länger dauernden Weiterbildung nicht erreichbar scheint, z. B. wegen fehlenden Durchhaltevermögens.

Auch im Rahmen eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses können TQ eine wichtige Rolle für die Verbesserung der Qualifikation spielen.

Berufsanschlussfähige TQ im Sinne der FW FbW sind:

- Weiterbildungen, die den im Auftrag der BA entwickelten TQ hinsichtlich Struktur, Kompetenzprofilen, Umsetzung an den unterschiedlichen Lernorten, Dauer und Kompetenzfeststellung entsprechen. Für folgende vier Berufe wurden TQ entwickelt:
  - Berufskraftfahrerin bzw. Berufskraftfahrer,
  - Maschinen- und Anlagenführerin bzw. -führer,
  - Servicekraft bzw. Fachkraft Schutz und Sicherheit,
  - Verfahrensmechanikerin bzw. Verfahrensmechaniker Kunststoff und Kautschuktechnik
- Weiterbildungen, die auf der Basis der Ausbildungsbausteine des Bundesprogramms JobstarterConnect entwickelt wurden
- Weiterbildungen aus der Pilotinitiative der IHK-Organisation zur Zertifizierung von TQ
- Weiterbildungen aus der Arbeitgeberinitiative Teilqualifizierung („Eine TQ besser“)
- Sonstige Weiterbildungen, die den Konstruktionsprinzipien der BA entsprechen.

TQ müssen in ihrer Gesamtheit alle Positionen eines Berufsbildes abdecken, um den schrittweisen Erwerb eines Berufsabschlusses grundsätzlich zu ermöglichen. Auch das Absolvieren einzelner TQ kann jedoch mitunter ausreichen, um die Integration in den ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen (z. B. bei Berufskraftfahrern) oder die Qualifikation im Rahmen eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses zu verbessern. Gleichwohl sollte der erfolgreiche Abschluss aller zu einem Berufsbild gehörenden TQ angestrebt werden.

Nach erfolgreichem Abschluss einer TQ erhalten die Teilnehmenden nach bundesweit einheitlichen Vorlagen ein Zertifikat über ihre Leistungen bzw. die erworbenen Kompetenzen. Das Zertifikat umfasst neben einer individuellen Beurteilung der Leistungen auch das Kompetenzprofil der jeweiligen TQ. Dem Zertifikat sind als Anlagen beizufügen:

- Kompetenzprofil der jeweiligen TQ
- Struktur der TQ im jeweiligen Beruf

Entsprechend der Konstruktionsprinzipien kann sich der Gesamtumfang aller zu einem Berufsbild gehörenden TQ an der Dauer der Erstausbildung orientieren. Auch TQ, die in ihrer Summe zu einer unverkürzten Maßnahmedauer führen würden, sind vor dem Hintergrund der Flexibilisierung des Verkürzungsgebots förderbar, wie z. B. die Bausteine aus Jobstarter Connect. Da TQ den abschlussorientierten Weiterbildungen zuzurechnen sind, haben Teilnehmende an TQ während der Teilnahme Anspruch auf Weiterbildungsgeld gem. § 87a Abs. 2

SGB III sowie bei Vorliegen der Voraussetzungen auf die Weiterbildungsprämie gem. § 87a Abs. 1 SGB III.

Weiterführende Informationen zu berufsanschlussfähigen Teilqualifikationen finden sich im Intranet.

2.3.4 Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen (§ 81 Abs. 3a SGB III)

Im Rahmen von § 81 Abs. 3a SGB III ist die Förderung der Teilnahme an Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen möglich.

Damit sollen vor allem bei langzeitarbeitslosen, leistungsschwächeren oder bildungsentwöhnten ELB arbeitsmarktrelevante Defizite insbesondere in den Bereichen Lesen, Schreiben, Mathematik und Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) ausgeglichen werden. Mit Hilfe dieser Förderung soll es gelingen, den Zugang von geringqualifizierten Menschen zu beruflichen Weiterbildungsangeboten und/oder den Zugang in den Arbeitsmarkt zu erleichtern und Beschäftigungsrisiken zu reduzieren.

Die grundsätzliche Zuständigkeit für die Vermittlung allgemeinbildender Inhalte (Alphabetisierung) verbleibt bei den Ländern. Regionale Netzwerke können dazu beitragen, arbeitsorientierte Grundbildung zu befördern.

Zur Feststellung der vorhandenen schulischen Grundfertigkeiten kann sich eine Psychologische Begutachtung durch den Berufspsychologischen Service (BPS) anbieten. Die Entscheidung zur Einschaltung des BPS trifft die IFK.

Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen können alternativ zum BGS im Wege der Vergabe (§ 131a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB III) bereitgestellt werden, wenn die Maßnahme vor dem 31.12.2026 beginnt. Hierbei unterstützen die Regionalen Einkaufzentren (REZ), sofern das Serviceangebot „Einkauf Arbeitsmarktdienstleistungen SGB II“ (O.3) aus dem Gesamtkatalog der BA für gemeinsame Einrichtungen gebucht wurde. Für Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen existiert ein zentral bereit gestelltes Vergabeprodukt, das durch die gE genutzt werden kann. Dieses ist modular aufgebaut und kann daher bedarfsgerecht ausgestaltet werden. Neben den in § 81 Abs. 3a SGB III benannten Inhalten, enthält das Produkt auch Elemente, die die Heranführung an Lernprozesse unterstützen sollen („Lernen lernen“).

Bei ELB ohne Hauptschulabschluss oder vergleichbaren Schulabschluss ist zu klären, ob ggf. eine Maßnahme zum Erwerb dieses Schulabschlusses zielführender ist.

2.3.5 Förderung des Hauptschulabschlusses (HSA; § 81 Abs. 3 SGB III i. V. m. § 16 Abs. 1 S. 4 SGB II)

Ebenso wie beim Anspruch auf Förderung eines Berufsabschlusses besteht auch auf die Förderung des HSA für ELB ein Rechtsanspruch, wenn die Fördervoraussetzungen des § 81 Abs. 3 SGB III erfüllt sind.

Integratives Lernen mit Fachtheorie und Fachpraxis ist in der Regel erfolgversprechender und lässt höhere Integrationschancen erwarten. Daher soll geprüft werden, ob das Nachholen des HSA mit Elementen beruflicher Weiterbildung verknüpft werden kann. Ist dies nicht erfolgversprechend, etwa wegen möglicher Überforderung, ist auch eine Förderung des HSA vor einer sich anschließenden Weiterbildung denkbar.

2.3.6 Weiterbildungsprämien (§ 87a Abs. 1 SGB III)

Die Teilnahme an einer mehrjährigen, abschlussorientierten Weiterbildung stellt an erwachsene Teilnehmende hohe Anforderungen. Um Lernbereitschaft und Durchhaltevermögen der

Teilnehmenden zu honorieren, werden Weiterbildungsprämien für das Bestehen von Zwischen- und Abschlussprüfungen gewährt.

Hierüber sollen potentielle Teilnehmende an abschlussorientierter Weiterbildung (2.3.2) bereits im Beratungsgespräch vor Maßnahmebeginn informiert werden.

Eine Prämienzahlung setzt voraus, dass

- die Prüfung im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer nach § 81 SGB III geförderten Weiterbildung bestanden und dies nachgewiesen wurde,
- die so geförderte Maßnahme zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist und
- die ausbildungsrechtlichen Vorschriften eine entsprechende Prüfung vorsehen (siehe hierzu die zum jeweiligen Beruf in BERUFENET enthaltenen rechtlichen Regelungen).

Das Bestehen kann bei Abschlussprüfungen durch das Abschlusszeugnis oder ein ähnliches Dokument nachgewiesen werden.

Prämiert werden:

- nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften vorgesehene bestandene Zwischen- und Abschlussprüfungen bei Umschulungen,
- bestandene Externenprüfungen (nach Besuch eines entsprechenden Vorbereitungslehrgangs oder von Teilqualifikationen im Sinne der BA),
- der erste Teil einer gestreckten Abschlussprüfung[1].

In Berufen mit gestreckter Abschlussprüfung (z. B. im Bereich der industriellen Metall- und Elektroberufe) wird der erste Teil der Abschlussprüfung der Zwischenprüfung gleichgestellt und bei Bestehen mit 1.000 Euro prämiert.

Soweit die Ausbildungsordnung bei gestreckten Abschlussprüfungen (gAP) kein Nichtbestehen des ersten Teils und somit auch keinen Abbruch der Ausbildung vorsieht, kann der bzw. die Teilnehmende bei einem negativen Zwischenergebnis (z. B. Note 6) die Ausbildung trotzdem fortführen und auch erfolgreich abschließen. Aufgrund der möglichen Relevanz des ersten Teils der gAP für die Abschlussprüfung (§ 5 Absatz 2 Nr. 2a BBiG) wird die Prämie für die Zwischenprüfung nur ausgezahlt, wenn eine ausreichende Leistung erbracht wurde. Wird ein Ausbildungsabschluss gem. § 5 Absatz 2a BBiG trotz nicht bestandener Abschlussprüfung aufgrund mindestens ausreichender Prüfungsleistungen im ersten Teil der gAP erworben, ist sowohl die Prämie für die Zwischenprüfung als auch die Prämie für die Abschlussprüfung zu gewähren.

Eine Übersicht der Berufe mit gestreckter Abschlussprüfung kann dem Prüferportal des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) entnommen werden.

Auch der erste von zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen einer Abschlussprüfung einer nach § 81 SGB III geförderten mehrjährigen abschlussorientierten Weiterbildung wird einer Zwischenprüfung gleichgestellt. Dies gilt auch für das Bestehen der fachtheoretischen Prüfung bei Fachschulberufen, z. B. der Weiterbildung zum staatlich anerkannten Erzieher bzw. Erzieherin. Die Prämie für die Abschlussprüfung ist nach erfolgreichem Absolvieren der staatlichen

[1] Bei der gestreckten Abschlussprüfung (§ 44 BBiG) findet keine Zwischenprüfung statt, sondern eine Abschlussprüfung, die sich aus zwei bewerteten Teilen zusammensetzt. Teil 1 und 2 werden zeitlich voneinander getrennt geprüft. Beide Prüfungsteile fließen dabei in einem in der Verordnung festgelegten Verhältnis in die Bewertung und das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung ein (Quelle: https://www.bibb.de/de/141435.php).

Abschlussprüfung zu gewähren. § 180 Abs. 5 SGB III steht der Gewährung der Abschlussprüfungsprämie nicht im Wege.

Für die Auszahlung ist unerheblich, dass weder BBiG noch HwO für Umschulende eine obligatorische Teilnahme an einer Zwischenprüfung vorsehen. Entscheidend ist, dass die ausbildungsrechtlichen Vorschriften eine solche Prüfung vorsehen und eine erfolgreiche Teilnahme attestiert wird.

Für trägerinterne Leistungsüberprüfungen oder Kompetenzfeststellungen (die nicht auf bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften basieren), auch im Anschluss an berufsanschlussfähige Teilqualifikationen, finden die Prämienregelungen keine Anwendung.

Bei der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse (z. B. Kenntnisprüfung im Pflegeberich) wird im Ergebnis nur die Äquivalenz bescheinigt, d. h. es erfolgt dabei zuvor keine „Abschlussprüfung“. Die Gewährung einer Weiterbildungsprämie nach den entsprechenden Prämienregelungen des § 87a Abs. 1 SGB III kann somit nicht erfolgen.

Weiterbildungsprämien sind als fixe Beträge über 1.000 Euro (Zwischenprüfung) bzw. 1.500 Euro (Abschlussprüfung) zu gewähren. Eventuell anfallende Prüfungsgebühren sind **nicht** von den Prämien in Abzug zu bringen.

Die Nachweispflicht für das Bestehen der prämierbaren Prüfungen liegt bei dem bzw. der ELB. Bei Eingang des Nachweises ist die Prämie in COSACH zu erfassen (§ 50 Abs. 3 SGB II). Die Zahlung muss **dort** durch die Übergabe an ERP veranlasst werden, damit eine statistische Abbildung erfolgen kann.

Gleichzeitig mit dem Weiterbildungsgeld (2.3.7) wurde ab dem 07.07.2023 eine neue Finanzposition (FiPo) für die Weiterbildungsprämie produktiv gesetzt.

Es sind folgende FiPos zu nutzen:

- für Teilnehmende mit Maßnahmebeginn bis einschließlich zum 30.06.2023: 7-685-11-01-2217,
- für Teilnehmende mit Maßnahmebeginn ab dem 01.07.2023: 7-68511-01-7231,
- für Rehabilitanden und Rehabilitandinnen: 7-68511-01-4851.

Für die Information des Empfängers bzw. der Empfängerin über eine erfolgte Prämienzahlung, aber auch für den möglichen Fall einer Ablehnung der Weiterbildungsprämie, stehen zentral entwickelte Vorlagen (ID 35802 - FbW Auszahlung Weiterbildungsprämie, ID 33419 - Ablehnung Weiterbildungsprämie) zur Verfügung.

Ein gesonderter Antrag auf Zahlung der Weiterbildungsprämie ist nicht erforderlich, da es sich bei Vorliegen der Voraussetzungen um eine Pflichtleistung handelt.

2.3.7 Weiterbildungsgeld (§ 87a Abs. 2 SGB III)

Weiterbildungsgeld wird für arbeitslose und beschäftigte ELB (§ 16 Abs. 3b SGB II) ab dem 1. Juli 2023 pauschal in Höhe von 150 Euro pro Monat bei Teilnahme an einer abschlussorientierten Weiterbildung (2.3.2) gewährt. Dies gilt auch für noch laufende Maßnahmen die bereits vor dem 1. Juli 2023 begonnen haben und darüber hinaus noch andauern. (§ 456 Abs. 1 SGB III).

Die Auszahlung des Weiterbildungsgeldes erfolgt auch für betriebliche Einzelumschulungen sowie für Praxisphasen, die in die Maßnahmekonzeption eingebettet sind und während der Maßnahmeteilnahme stattfinden (i. R. v. praxisintegrierten Ausbildungen). Gleiches gilt für Anerkennungslehrgänge zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse.

Zeiten einer der beruflichen Weiterbildung folgenden Beschäftigung, die der Erlangung der staatlichen Anerkennung oder der staatlichen Erlaubnis zur Ausübung des Berufes dienen, sind gemäß § 180 Abs. 5 SGB III nicht berufliche Weiterbildung im Sinne des SGB III. Dies schließt die Zahlung eines Weiterbildungsgeldes während des Anerkennungsjahres aus.

Der Zuschuss soll nicht nur die Anreizwirkung der Prämien bei erfolgreicher Zwischen- und Abschlussprüfung verstärken, sondern auch einen Beitrag dazu leisten, Mehraufwendungen durch die Teilnahme an einer mehrjährigen abschlussorientierten Weiterbildung zu decken, wie z. B. Aufwendungen für digitale Angebote oder für die Beschaffung von zusätzlicher Fachliteratur und Arbeitsmaterialien oder für besondere Fahr- und Verpflegungsaufwendungen und andere Aufwendungen, die z. B. im Zusammenhang mit der Bildung von Lerngemeinschaften entstehen können und die von arbeitslosen Menschen oder Menschen mit ergänzendem Bürgergeldbezug nicht ohne Weiteres getragen werden können.

Weiterbildungsgeld wird nachträglich im Folgemonat ausgezahlt. Bei Teilmonaten zu Beginn und Ende der Maßnahme werden für jeden Kalendertag 1/30 der Monatspauschale von 150 Euro erstattet.

Das Weiterbildungsgeld wird ab dem Zeitpunkt des tatsächlichen Beginns der Teilnahme gezahlt (leistungsbegründendes Ereignis).

Die Zahlung des Weiterbildungsgeldes endet mit dem individuellen Teilnahmeende. Soweit eine Maßnahmeteilnahme vor dem geplanten Ende abgebrochen wird, gilt als Teilnahmeende der letzte Anwesenheitstag (persönlich oder virtuell) in der zugrunde liegenden Maßnahme.

Die vorzeitige Beendigung der Maßnahmeteilnahme führt nicht zu einer Rückforderung des bis zum letzten Teilnahmetag geleisteten Weiterbildungsgeldes. Dies gilt unabhängig von den Gründen, die für die vorzeitige Beendigung ursächlichen sind.

Fehlzeiten während der Maßnahmeteilnahme, die nicht zu einem Maßnahmeabbruch führen, bleiben für die Zahlung des Weiterbildungsgeldes unberücksichtigt.

Bei Teilnahmen in Teilzeit hat der Umfang der Teilzeit keine Auswirkungen auf die Höhe des Weiterbildungsgeldes. Der Umfang der Teilzeit wird zwischen IFK und dem bzw. der ELB individuell festgelegt und richtet sich nach der grundsätzlichen Verfügbarkeit der bzw. des ELB. Die Zahlung des Weiterbildungsgeldes ist nicht auf eine maximale Dauer beschränkt.

Das Weiterbildungsgeld ist eine Pflichtleistung und erfordert keinen Antrag.

Bei der Buchung einer abschlussorientierten Weiterbildung in COSACH (Maßnahmekategorien: 20, 21, 40, 41) oder einer Aufstiegsfortbildung, wird im Verfahrenszweig FbW die Teilnehmer-Registerkarte „Weiterbildungsgeld“ zur Verfügung gestellt. Die Übergabe an ERP ist zwingend in COSACH zu veranlassen, um die korrekte statistische Abbildung des Weiterbildungsgeldes zu gewährleisten.

Das Weiterbildungsgeld wird über die Finanzposition 7-68511-01-7232 ausgezahlt.

Für Rehabilitandinnen und Rehabilitanden lautet die Finanzposition 7-68511-01-4852.

Anspruch auf Weiterbildungsgeld besteht bei Aufstiegsfortbildungen der Maßnahmekategorie 50, sofern es sich um eine Person handelt, die bisher über keinen Berufsabschluss mit einer Mindestausbildungsdauer von zwei Jahren verfügt oder als „wieder ungelernt“ gilt (§ 81 Abs. 2 SGB III). Dies ist durch die IFK individuell zu prüfen.

Für die Bearbeitung des Weiterbildungsgeldes stehen zentrale BK-Vorlagen zur Verfügung:

- FbW Stellungnahme - ID393,
- Verfügung - ID38242,

- Bescheid Weiterbildungsgeld - ID38244,
- SGB II genereller Erstattungs-, bzw. Änderungsbescheid - ID29313

2.3.8 Bürgergeldbonus (§ 16j SGB II)

Mit dem Inkrafttreten des Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024 am 28.03.2024 wurde der Bürgergeldbonus abgeschafft. Teilnehmende, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine mit dem Bürgergeldbonus förderfähige Maßnahme angetreten haben, erhalten den Bonus bis zum Austritt aus oder dem Abschluss der Maßnahme (§ 66 Absatz 1 SGB II).

Bis zum Inkrafttreten des Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024 wird der Bürgergeldbonus für die Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach den §§ 81 und 82 SGB III gezahlt, sofern der Eintritt bis zum 27.03.2024 erfolgte und die Maßnahme eine Mindestdauer von acht Wochen hat und für die Maßnahme kein Weiterbildungsgeld nach § 87a Abs. 2 SGB III gezahlt wird.

Dabei sind die acht Wochen Mindestdauer als Gesamt-Teilnahmezeitraum zu verstehen. Nicht erforderlich ist, dass die Weiterbildung an 40 Tagen oder 320 Stunden stattgefunden hat. Die Teilnahme an einer Maßnahme zur beruflichen Weiterbildung in Teilzeit ist daher ebenfalls mit Bürgergeldbonus förderbar, wenn sie mindestens acht Wochen dauert. Der Umfang der Teilzeit hat keine Auswirkungen auf die erforderliche Mindestdauer der Maßnahme.

Für die Förderung mit Bürgergeldbonus stehen im Intranet eigene, angepasste Fachliche Weisungen zum Bürgergeldbonus zur Verfügung.

2.3.9 Sozialpädagogische Begleitung („Coaching“) in einer FbW; Verhältnis zur ganzheitlichen Betreuung nach § 16k SGB II

Um die erfolgreiche Teilnahme an beruflicher Weiterbildung zu unterstützen, kann eine bedarfsgerechte sozialpädagogische Begleitung erfolgen.

Diese kann integrierter Bestandteil von Trägermaßnahmen der beruflichen Weiterbildung sein. Die dadurch entstehenden Kosten sind Bestandteil der Lehrgangskosten (§ 84 Abs. 1 Nr. 1 SGB III).

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 6 AZAV hat der Träger im Rahmen seines Qualitätssicherungssystems gegenüber der Fachkundigen Stelle (FKS) die Methoden zur Förderung der individuellen Entwicklungs-, Eingliederungs- und Lernprozesse im Rahmen der Maßnahmedurchführung zu dokumentieren.

Die Unterstützungsleistung hat zum Ziel, die Weiterbildung erfolgreich abzuschließen. Sie kann bedarfsorientiert während der gesamten Weiterbildung eingesetzt werden und neben dem persönlichen auch den sozialen und familiären Kontext berücksichtigen. Hierbei soll ein besonderer Schwerpunkt daraufgelegt werden, drohende Abbrüche frühzeitig zu erkennen und durch gezielte Angebote möglichst zu vermeiden.

Soweit für die bzw. den ELB jedoch zusätzlich ein ganzheitlicher Ansatz zielführend und notwendig ist, ist in begründeten Fällen auch eine gleichzeitige Förderung nach § 16k SGB II möglich. Zwischen dem Betreuer bzw. der Betreuerin, der oder die nach § 16k SGB II eingesetzt wird, und dem Weiterbildungsträger bzw. dem Arbeitgeber ist eine enge Abstimmung erforderlich.

Eine parallele Förderung ist durch die IFK zu dokumentieren und aussagekräftig zu begründen.

2.3.10 Umschulungsbegleitende Hilfen (ubH) (§ 131a Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SGB III)

Betriebliche Einzelumschulungen bieten arbeitsuchenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Möglichkeit, betriebsnah einen anerkannten Berufsabschluss zu erwerben und Arbeitgebern die Möglichkeit, ihren Bedarf an Fachkräften zu sichern und von der Wertschöpfung während der Umschulung zu profitieren.

Um gleichermaßen den bzw. die ELB, aber auch den Arbeitgeber bei betrieblicher Einzelumschulung zu unterstützen und damit die Umsetzbarkeit des Instruments zu erleichtern, kann sozialpädagogische Begleitung im Sinne einer Unterstützung des Lernprozesses über umschulungsbegleitenden Hilfen (ubH) gewährt werden.

Inhalte von ubH können zum Beispiel sein:

- Stütz- bzw. Nachhilfeunterricht für die jeweiligen Berufsschulfächer,
- Vorbereitung auf die Zwischen- und Abschlussprüfung oder
- Betreuung des Lernprozesses.

Die Gesamtdauer der ubH, der wöchentliche Zeitaufwand sowie die Inhalte richten sich nach dem jeweiligen Bedarf des Einzelfalls im Hinblick auf die erfolgreiche Teilnahme an der Umschulung.

Im Hinblick auf das Verhältnis von ubH zur Ganzheitlichen Betreuung nach § 16k SGB II gilt das unter 2.3.9 Festgelegte.

Für ubH bedarf es zusätzlich zum BGS für die betriebliche Einzelumschulung eines weiteren BGS. Eine Beschaffung von ubH ist auch im Wege der Vergabe möglich, wenn die Maßnahme vor dem 31.12.2026 beginnt. (2.4)

Wenn im Vorfeld der Eignungsabklärung für die betriebliche Einzelumschulung der BPS eingeschaltet wurde, sollte dieser auch zur Notwendigkeit von ubH befragt werden.

2.3.11 Förderleistungen bei Weiterbildung von Beschäftigten

Auch beschäftigte ELB können mit Weiterbildung durch die gE gefördert werden.

Die Förderung erfolgt im Rahmen von § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 82 SGB III. In Fällen, in denen beschäftigte ELB im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses den Erwerb eines Berufsabschlusses anstreben, richtet sich die Förderung nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 81 Abs. 2 SGB III.

Zugang zu Leistungen der beruflichen Weiterbildungsförderung können beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer grundsätzlich unabhängig von Qualifikation, Betriebsgröße und Alter erhalten.

Die in § 82 Abs. 1 Satz 1 genannten institutionellen Voraussetzungen hinsichtlich der Maßnahme (Nr. 1, 4 und 5) sowie die persönlichen Voraussetzungen der bzw. des Beschäftigten (Nr. 2 und 3) müssen kumulativ vorliegen. Dies gilt auch für geringqualifizierte Beschäftigte, die an nicht-abschlussorientieren Weiterbildungen teilnehmen.

Zur Vermeidung von Mitnahmeeffekten und Wettbewerbsverzerrungen sollen Anpassungsqualifizierungen mit überwiegend betriebsspezifischen Inhalten nicht gefördert werden. Dazu gehören

- Maßnahmen, die ganz oder teilweise am Arbeitsplatz stattfinden,
- arbeitsplatzbezogene, firmeninterne Qualifizierungen (z. B. kurze Einweisungsschulungen aufgrund technischer Änderungen im Betrieb), oder

- firmeninterne Qualifizierungen, die zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs zwingend notwendig sind.

Ausgeschlossen von der Förderung ist die Teilnahme an Maßnahmen, zu deren Durchführung der Arbeitgeber auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen verpflichtet ist (§ 82 Abs. 1 Satz 5 SGB III).

Bei der Weiterbildung von beschäftigten ELB kommen als Förderleistungen in Betracht:

- der Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ) nach § 82 Abs. 3 und
- die volle oder teilweise Übernahme von Weiterbildungskosten nach §§ 82 ff.

Die Förderung der beruflichen Weiterbildung erfordert grundsätzlich eine angemessene Beteiligung des Arbeitgebers an den Lehrgangskosten, gestaffelt nach Betriebsgröße, siehe die Übersicht im Internet). Von einer Kostenbeteiligung des Arbeitgebers soll abgesehen werden bei Beschäftigten Betrieben mit weniger als 50 Beschäftigten (§ 82 Abs. 2 Satz 3 SGB III) bzw. bei älteren oder schwerbehinderten Beschäftigten in kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) (§ 82 Abs. 2 Satz 4 SGB III). Lehrgangskosten werden für die abschlussorientierte Weiterbildung geringqualifizierter Beschäftigter in voller Höhe getragen.

Der Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ; § 82 Abs. 3 SGB III; Link zur Förderübersicht siehe oben) kann an Arbeitgeber geleistet werden, die versicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern während weiterbildungsbedingter Ausfallzeiten Arbeitsentgelt fortzahlen. Die Höhe des AEZ ist nach Betriebsgröße gestaffelt. Eine Ausnahme bilden AEZ für geringqualifizierte Beschäftigte (§ 82 Abs. 3 Satz 2, 3 SGB III).

Voraussetzungen für eine Förderung sind, dass

- das Arbeitsverhältnis mindestens bis zum Ende der Weiterbildungsmaßnahme besteht,
- wegen der Teilnahme an der Maßnahme ganz oder teilweise Arbeitsleistung nicht erbracht werden kann und
- der Arbeitgeber den Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin für die Dauer der Weiterbildungsmaßnahme unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts freistellt.

Gibt es eine Betriebsvereinbarung zur beruflichen Weiterbildung oder einen Tarifvertrag, der betriebsbezogen Weiterbildung regelt, wird eine um 5 Prozentpunkte höhere Förderung für Lehrgangskosten und Arbeitsentgelt möglich.

Die Förderung kann für die Dauer der Weiterbildung, längstens jedoch bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses gewährt werden. In ihrer Höhe bemessen sich die Zuschüsse am anteiligen Arbeitsentgelt für weiterbildungsbedingte Zeiten ohne Arbeitsleistung (inkl. pauschalierten Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag; § 82 Abs. 3 SGB III).

Die Höhe der Fördersätze für Lehrgangskosten nach § 82 Abs. 2 SGB III sowie die Zuschusshöhe des AEZ sind - gestaffelt nach Betriebsgrößen - festgelegt.

Stellt ein Arbeitgeber einen Sammelantrag für eine Gruppe von Beschäftigten mit vergleichbarer Ausgangsqualifikation, vergleichbarem Bildungsziel oder vergleichbarer Fördernotwendigkeit, erfolgt die Prüfung und Bewilligung gemäß § 82 Abs. 5 SGB III durch die AA am Betriebssitz des AG (§ 327 SGB III).

Ebenso erfolgt in diesen Fällen, unabhängig von der Rechtskreiszugehörigkeit der zu qualifizierenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Finanzierung aus Mitteln des SGB III.

Dies gilt sowohl für die Weiterbildungskosten (inklusive der sonstigen Kosten, z. B. Fahrkosten) als auch für den AEZ.

Voraussetzung ist, dass die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder die Betriebsvertretung ihr Einverständnis zur Beantragung im Sammelantragsverfahren erklärt haben.

Weiterführende Informationen zur Weiterbildungsförderung für Beschäftigte finden sich im Intranet. Informationen zur Qualifizierung während des Bezugs von Kurzarbeitergeld finden sich im Internet.

2.4 Vergabeverfahren

Die Bereitstellung von Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung kann auch im Wege des Vergabeverfahrens erfolgen. Dies gilt in folgenden Fällen:

- Fehlende örtliche Verfügbarkeit einer dem Bildungsziel entsprechenden Maßnahme (§ 16 Abs. 3a SGB II) – dies gilt, wenn im Tagespendelbereich das Bildungsziel nicht angeboten wird.
- Erfordernis aufgrund der Eignung oder der persönlichen Verhältnisse der bzw. des ELB (§ 16 Abs. 3a SGB II) – dies ist der Fall, wenn ELB Schwierigkeiten damit haben, eigenständig einen geeigneten Träger zur Einlösung eines BGS zu finden und deshalb einer besonderen Unterstützung und Begleitung bedürfen. Die grundsätzliche Eignung des bzw. der ELB für eine erfolgreiche Teilnahme an beruflicher Weiterbildung muss jedoch auch bei Maßnahmen, die im Auftragsverhältnis beschafft werden, vorliegen.
- Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen (§ 131a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB III). Die Vergabe kann auch eine sich anschließende abschlussorientierte Weiterbildung (§ 131a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB III) einbeziehen. Die Maßnahme muss vor Ablauf des 31.12.2026 beginnen.
- Maßnahmen mit dem Inhalt umschulungsbegleitender Hilfen, wenn die Maßnahme vor Ablauf des 31.12.2026 beginnt (§ 131a Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SGB III).

Nach der Beauftragung eines Trägers ist die gE verpflichtet, die geforderten Leistungen im vertraglich vereinbarten Rahmen abzurufen. Bei der Entwicklung einer geeigneten Vertragsgestaltung für Vergabemaßnahmen unterstützen die Regionalen Einkaufszentren. Im Sinne eines wirtschaftlichen Mitteleinsatzes sind die vorhandenen Kundenpotenziale bei der Maßnahmeplanung sorgfältig zu prüfen und die Besetzung nachzuhalten.

2.5 Teilnehmer- und Absolventenmanagement

Für Teilnehmende an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung ist sowohl während als auch nach dem Ende der Maßnahme eine konsequente Betreuung sicherzustellen.

Während der Maßnahme werden die Teilnehmenden von der IFK weiterhin in Beratungsaktivitäten einbezogen (z. B. Beratungsgespräch, teilnahmebezogener Kontakt zwischen IFK und Maßnahmeträger).

Die Einbeziehung der Teilnehmenden in das Absolventenmanagement soll zeitnah zum Ende der Maßnahme erfolgen.

Bei Maßnahmen mit einer Dauer von über zwei Monaten ist mindestens ein dokumentiertes Beratungsgespräch im Zeitraum von vier Wochen vor bis spätestens vier Wochen nach Maßnahmeende zu führen.

Bei Maßnahmen mit einer Dauer von unter zwei Monaten ist unmittelbar nach Maßnahmeende (d. h. bis spätestens vier Wochen nach Maßnahmeende) ein dokumentiertes Beratungsgespräch zu führen.

Liegen dezentrale Kundenkontaktdichtekonzepte vor, sollten diese zur Unterstützung des Teilnehmer- und Absolventenmanagements herangezogen werden. Die Regelungen des arbeitnehmerorientierten Integrationskonzepts der Bundesagentur für Arbeit sind dabei einzuhalten.

Erfolgt im Anschluss an die FbW eine Integration in den Arbeitsmarkt, kann dem bzw. der ELB optional nach der Beschäftigungsaufnahme eine weitergehende Betreuung durch die IFK oder einen Dritten von bis zu 6 Monaten (ab Beschäftigungsaufnahme) zur Sicherung der Integration angeboten werden. Dies gilt unabhängig davon, ob Hilfebedürftigkeit noch besteht (§ 16g Abs. 2 Satz 1 SGB II). Die Inanspruchnahme ist freiwillig.

Der AV-Status während und nach der Maßnahmeteilnahme ist durch die IFK zu prüfen und ggf. zu aktualisieren (3.9).

Die Fähigkeiten und Kenntnisse, die Potenzialanalyse sowie das Stellengesuch des bzw. der ELB in VerBIS sind entsprechend des neu erworbenen Abschlusses bzw. der neu erworbenen Kompetenzen zu aktualisieren.

Bei beschäftigungsbegleitender Qualifizierung steht neben dem Erhalt der nachhaltigen Beschäftigungsfähigkeit in vielen Fällen der Erhalt des Arbeitsplatzes im Vordergrund.

Bei der Entscheidung über eine weitere Einbeziehung in Vermittlungsaktivitäten ist das vorrangige Ziel des § 1 SGB II, Hilfebedürftigkeit zu beenden, ebenso wie der Wunsch des bzw. der ELB in Bezug auf eine Weitervermittlung zu berücksichtigen.

2.6 Weiterbildungskosten

2.6.1 Grundsätze

Weiterbildungskosten umfassen die durch die Weiterbildung unmittelbar entstehenden

- Lehrgangskosten (§ 84 SGB III),
- Fahrkosten (§ 85 i. V. m. § 63 Abs. 1 und 3 SGB III),
- Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung (§ 86 SGB III), und
- Kosten für die Betreuung aufsichtsbedürftiger Kinder (§ 87SGB III).

Soweit ein Dritter (z. B. Arbeitgeber) gleichartige Leistungen für denselben Zweck erbringt oder voraussichtlich erbringen wird, vermindern diese die notwendigen Weiterbildungskosten. Unberücksichtigt bleiben Zuwendungen, die eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer aufgrund persönlicher oder verwandtschaftlicher Beziehungen sowie aus Unterhaltsansprüchen erhält.

Über die in den nachfolgenden Kapiteln 2.6.2 – 2.6.5 hinausgehende Informationen finden sich in den Fachlichen Weisungen zu FBW SGB III. Diese entfalten gegenüber gE bzw. IFK jedoch keine Bindungswirkung, sondern können lediglich als ergänzende Orientierung dienen.

2.6.2 Lehrgangskosten (§ 84 SGB III)

Zu den Lehrgangskosten zählen alle im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung einer Bildungsmaßnahme und der Prüfung entstehenden notwendigen Kosten. Hierzu zählen auch angemessene und erforderliche Kosten einer in die Maßnahme integrierten sozialpädagogischen Begleitung (2.3.9).

Kosten für notwendige Eignungsfeststellungen (z. B. Sehtest bei Berufskraftfahrern) gehören ebenfalls zu den Lehrgangskosten (§ 84 Abs. 1 Nr. 3 SGB III), weshalb in der Regel eine Einrechnung dieser Kosten in die Gesamtkosten der Maßnahme erfolgen soll. Soweit Kosten für Eignungsfeststellungen im Vorfeld einer Maßnahme entstanden und nicht in die Lehrgangskosten eingeflossen sind, können diese gegen Nachweis dem bzw. der ELB erstattet werden.

Lehrgangskosten bei betrieblichen Einzelmaßnahmen sind auch

- Kosten für eine notwendige überbetriebliche Unterweisung,
- Berufsschulgebühren, soweit der Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin nicht kostenfrei am Berufsschulunterricht teilnehmen kann, sowie
- Kosten für umschulungsbegleitende Hilfen.

Um den Erfolg der beruflichen Weiterbildung nicht zu gefährden, sollten begonnene Qualifizierungen grundsätzlich zu Ende geführt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Teilnehmenden wegen Arbeitsaufnahme durch Vermittlung des Bildungsträgers können Lehrgangskosten bis zum planmäßigen Maßnahmeende gezahlt werden, wenn

- eine Nachbesetzung des frei gewordenen Platzes nicht möglich ist (§ 84 Abs. 2 SGB III), z. B. weil es sich um eine Maßnahme mit feststehendem Beginntermin handelt,
- die Maßnahme nicht auf den Erwerb eines anerkannten Berufsabschlusses ausgerichtet ist,
- es sich um ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis handelt, das auf Dauer bzw. auf mindestens ein Jahr angelegt ist, und
- der Zeitraum zwischen dem vorzeitigen Austritt und dem Beginn des Beschäftigungsverhältnisses nicht mehr als einen Monat umfasst.

Ist die Direktzahlung mit dem Träger vereinbart, werden im Falle eines Maßnahmeabbruchs zwei weitere der nach Abbruch fällig werdenden Monatsbeträge ausgezahlt. Maßgeblich ist der letzte Anwesenheitstag (je nach Maßnahmeform persönlich oder virtuell). Ergibt sich im Einzelfall, dass der Maßnahmeträger den Abbruch zu vertreten hat oder wurde die Zulassung für die Maßnahme widerrufen, sind keine weiteren Monatsraten zu zahlen.

Die Fortzahlung der Lehrgangskosten erfolgt auf Antrag.

2.6.3 Fahrtkosten (§ 85 SGB III i. V. m. § 63 Abs. 1 und 3 SGB III)

Fahrtkosten werden in Höhe des Betrages zugrunde gelegt, der bei der Benutzung des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels (tatsächliche Kosten) in der niedrigsten Klasse entsteht. Bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel (insbesondere Pkw) richtet sich die Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 BRKG. Bei Fahrpreiserhöhungen hat auf Antrag eine Anpassung zu erfolgen.

Kosten für Pendelfahrten können nur bis zur Höhe des Betrages übernommen werden, der bei auswärtiger Unterbringung für Unterkunft und Verpflegung zu leisten wäre (§ 85 i. V. m. § 63 Abs. 3 Satz 3 SGB III).

Bei Menschen mit Behinderung sind für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel Fahrkosten nur insoweit zu übernehmen, soweit sie nicht Anspruch auf deren unentgeltliche Benutzung haben.

2.6.4 Auswärtige Unterbringung (§ 86 SGB III)

Eine auswärtige Unterbringung liegt vor, wenn der bisherige Wohnort nicht gleichzeitig der Maßnahmeort ist und der bzw. die ELB unter Beibehaltung seiner bzw. ihrer bisherigen Unterkunft eine weitere Unterkunft am Maßnahmeort oder in dessen Tagespendelbereich bezieht.

Eine auswärtige Unterbringung ist erforderlich, wenn dem bzw. der ELB nicht zugemutet werden kann, dass er bzw. sie zwischen Wohn- und Maßnahmeort pendelt.

Ferien- und Fehlzeiten bleiben bei der Erstattung von Kosten für auswärtige Unterbringung unberücksichtigt.

2.6.5 Kinderbetreuungskosten (§ 87 SGB III)

Entstehen dem oder der ELB während der Teilnahme an der Maßnahme Kinderbetreuungskosten, können diese pauschal in Höhe von monatlich 160 € je Kind übernommen werden. Dabei ist unerheblich, ob die Kosten bereits vor der Maßnahme angefallen sind oder ohnehin anfallen würden.

Als Kinderbetreuungskosten gelten u.a. Kindergarten-/Hortgebühren oder Kosten für eine Tagespflegeperson. Die Kinderbetreuungskosten können auch übernommen werden, wenn der Bildungsträger selbst geeignete Kinderbetreuungsmöglichkeiten anbietet oder wenn lediglich Verpflegungskosten in Tageseinrichtungen anfallen.

Bei Betreuungseinrichtungen (z. B. Kindertagesstätte) ist auch für Teilmonate der volle Monatsbetrag zu zahlen. In allen anderen Fällen (z. B. bei der Betreuung durch Verwandte) werden für jeden Kalendertag 1/30 der Monatspauschale von 160,00 Euro erstattet.

Die erfolgte Angabe von entstandenen Kinderbetreuungskosten und/oder Verpflegungskosten für Kinder ist im Regelfall als glaubhaft zu unterstellen. Sollten Zweifel an den gemachten Angaben bestehen, sind geeignete Nachweise (z. B. Kita-Gebührenbescheid) durch den oder die ELB vorzulegen.

Kinderbetreuungskosten für aufsichtsbedürftige Kinder können in der Regel nur bis zur Vollendung ihres 15. Lebensjahres übernommen werden.

Kinderbetreuungskosten werden je Kind nur einmal gewährt.

3. Ergänzende Verfahrensinformationen

3.1 Ermessenslenkende Hinweise

Die gE können die IFK bei ihren Ermessensentscheidungen unterstützen, wenn sie ermessenslenkende Hinweise zur Verfügung stellen.

Dies gilt auch für die Regelungen zur Bemessung der Weiterbildungskosten und des Arbeitsentgeltzuschusses für Beschäftigte (2.3.11).

Durch die ermessenslenkenden Hinweise darf es nicht zu einer Ermessensreduzierung „auf null“ kommen. Insbesondere dürfen z. B. keine bestimmten Personengruppen generell von einer Förderung ausgeschlossen sein.

Für neu angesetzte Vermittlungsfachkräfte steht in der BA-Lernwelt der Reader "Förderleistungen – Grundlagen II: Ermessensausübung" zur Verfügung. Er ist Bestandteil der Qualifizierungsreihe Förderleistungen.

3.2 Planung und Umsetzung in der gemeinsamen Einrichtung

Um den Bedarf an beruflicher Weiterbildung zu ermitteln, sollte im Rahmen der Abstimmung des örtlichen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms und der jährlichen Bildungszielplanung das Kundenpotenzial analysiert und dahingehend untersucht werden, welche Kunden bzw. Kundengruppen für eine Qualifizierung in Betracht kommen. Bei abschlussorientierter Weiterbildung ist dabei auch eine Einschätzung zu treffen, in welchem Umfang vom Erfordernis unverkürzt geförderter FbW ausgegangen wird. (2.3.2)

Ergänzt werden sollte diese Analyse durch Untersuchungen zum aktuellen und prognostizierten Bedarf an qualifizierten Arbeitskräften.

Abstimmungsgespräche mit benachbarten Agenturen für Arbeit/ Jobcentern, Bildungsanbietern, Kammern und Arbeitgebern

- zum prognostizierten Qualifizierungsbedarf für den regionalen Arbeitsmarkt und
- unter Berücksichtigung struktureller und technologischer Entwicklungen

sowie die Veröffentlichung der finalen Bildungszielplanung unterstützen die Bereitstellung eines passgenauen Kursangebots in der Region. Die finale Bildungszielplanung auch unterjährig fortzuschreiben, trägt dazu bei, eine bessere, nachhaltigere und zukunftsorientierte Bildung zu gewährleisten.

In den Gesprächen sollen auch berufsanschlussfähige Teilqualifizierungen thematisiert und nach Umsetzungsmöglichkeiten gesucht werden, um die Basis für weitere modulare Maßnahmeangebote zu schaffen.

Bei der Akquise von betrieblichen Einzelumschulungen als arbeitsmarktnaher Qualifizierungsmöglichkeit mit hohem Klebeeffekt unterstützt der Arbeitgeber-Service (AG-S).

Um notwendige Qualifizierungen ermöglichen zu können, stellt jede gE im Rahmen ihrer Planungen einen angemessenen Anteil ihrer Eingliederungsmittel für die Förderung der beruflichen Weiterbildung bereit und trägt dafür Sorge, dass die erforderlichen Ausgabemittel für das laufende Haushaltsjahr sowie ggf. Verpflichtungsermächtigung (VE) im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen (siehe auch 3.8). Dabei sind insbesondere die Pflichtleistungen (Weiterbildungsgeld und Weiterbildungsprämie) zu berücksichtigen.

3.3 eServices

Über die Seite arbeitsagentur.de kann der bzw. die ELB einen Bildungsgutschein anfragen. Sollte sie bzw. er noch nicht registriert sein und eine Online-Kommunikation wünschen, ist im Beratungsgespräch auf die Möglichkeit hinzuweisen. Die Online-Freischaltung für FbW ist erforderlich.

Über den eService können ergänzende Unterlagen im Nachgang zur Beratung hochgeladen werden. Die bzw. der ELB sollte im Beratungsgespräch auf das Downloadcenter aufmerksam gemacht werden.

3.4 Qualitätssicherung

3.4.1 Fachaufsicht

Für die Qualitätssicherung stehen gem. "Rahmenkonzept operatives Risikomanagement und Qualitätssicherung" verschiedene systematische Ansätze, Maßnahmen und Aktivitäten zur Sicherstellung der Rechtmäßigkeit sowie der Einhaltung festgelegter Qualitätsstandards zur Verfügung. Die Ergebnisse können Ausgangspunkt für Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität sein.

Die Teamleitungen können hierfür in beiden Rechtskreisen u. a. auf die Methode der verlaufsbezogenen Betrachtung von Kundenprozessen (VKB) zurückgreifen. Dabei erhält die Teamleitung durch die monatliche Bewertung von Kundendatensätzen im jeweiligen Kundenprozess Erkenntnisse über die Qualität der Beratungs- und Integrationsarbeit im eigenen Team und zu möglichen Verbesserungsansätzen. Grundlage ist die Weisung zur Methode der VKB, in der das Vorgehen beschrieben wird.

Im Rahmen der risikoorientierten Fachaufsicht prüft die gE, ob ELB durch die Teilnahme an FbW in ihrer Integrations- bzw. Weiterbildungsstrategie unterstützt wurden und die Förderung

ordnungsgemäß umgesetzt wurde. Die Ergebnisse bilden den Ausgangspunkt für Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität.

Zielführende Fragen können u. a. sein:

- Wurden alle Fördervoraussetzungen nachvollziehbar geprüft?
- Sind Ermessensentscheidungen, insbesondere zu Art, Höhe und Dauer der Förderung nachvollziehbar getroffen und dokumentiert worden?
- Sind alle Förderungen in COSACH vollständig eingetragen und aktualisiert worden?
- Lag eine vorzeitige Beendigung vor und wurde das Ergebnis der Maßnahme korrekt eingetragen?
- Verbessert die berufliche Weiterbildung die Eingliederungschancen im Hinblick auf die arbeitsmarktliche Verwertbarkeit,
  - insbesondere bei Fehlen eines verwertbaren Berufsabschlusses oder
  - wenn hierdurch Beschäftigungschancen in Engpassberufen eröffnet werden oder
  - wenn die Beschäftigungsfähigkeit verbessert wird, insbesondere in Berufsfeldern, die von technologischem oder Strukturwandel betroffen sind?
- Bestehen bei der bzw. dem ELB Vermittlungshemmnisse, die der erfolgreichen Teilnahme an Qualifizierung entgegenstehen?
- Wurde geprüft, ob durch eine Förderung von Grundkompetenzen der Zugang zu Weiterbildung bzw. eine Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit erreicht werden kann? Wurde das Ergebnis dieser Prüfung dokumentiert und begründet?
- Fügt sich die FbW schlüssig in die Integrationsstrategie ein? Wurde die individuelle Situation des bzw. der ELB berücksichtigt?
- Wurde der bzw. die ELB bei Teilnahme an einer abschlussorientierten Weiterbildung im Beratungsgespräch vor Maßnahmebeginn über die Zahlung von Weiterbildungsprämien bei erfolgreicher Teilnahme an Zwischen- und Abschlussprüfung informiert?
- Wurden die Gründe für die Entscheidung über eine verkürzte oder unverkürzte Förderung bei abschlussorientierter Weiterbildung aussagekräftig dokumentiert, insbesondere wenn keine Einschaltung des BPS erfolgte? Wurde in COSACH das Kennzeichen Sonderfall nach §180 gesetzt?
- Wurden die Ergebnisse der Qualifizierung zeitnah nach Maßnahmeende für den weiteren Integrationsprozess genutzt?
- Sind die Aktivitäten der IFK im Rahmen des Absolventenmanagements nachvollziehbar und ausreichend (Kennzahl zum Absolventenmanagement)?
- Findet eine Nachhaltung der Vereinbarungen im Rahmen des Absolventenmanagements statt?
- Wurde der AV-Status zeitnah nach Maßnahmeende überprüft und ggf. aktualisiert?
- Ist die Dokumentation ausreichend und fanden die notwendigen Aktualisierungen statt (v. a. Potenzialanalyse, Lebenslauf, Fähigkeiten und Kenntnisse)?

Um die Führungskräfte der gE bei der Ausübung der dezentralen Fachaufsicht zu unterstützen, steht die IT-Kleinlösung UFa (Unterstützung der Fachaufsicht) zur Verfügung. Sie vereinfacht und systematisiert die regelmäßige Durchführung, Dokumentation und Auswertung der

fachaufsichtlichen Prüfungen durch die Teamleitungen und der ggf. einzuleitenden Maßnahmen zur Qualitätssicherung. Daneben können eigene Prüfthemen entwickelt und somit für eine einheitliche risikoorientierte fachaufsichtliche Bearbeitung im Jobcenter genutzt werden.

Nähere Informationen zur UFa – Unterstützung der Fachaufsicht finden Sie im Ufa-Handbuch. Schulungsvideos befinden sich auf einer gesonderten Ablage, die über den IM-Webshop bestellt werden kann (_V-Zentrale-BA-Uebergr_Aufg-UFa (D0100-BA-Uebergr-Aufg-UFa).

3.4.2 Maßnahmebetreuung

Für die Qualitätssicherung und Feststellung von Mängeln in der Maßnahmedurchführung ist eine systematisierte Maßnahmebetreuung unter Festlegung klarer Verantwortlichkeiten (Maßnahmeprüfung, Fachaufsicht) durch die Agenturen für Arbeit und gE unabdingbar.

Die Agenturen für Arbeit und gE prüfen daher in regionaler Abstimmung im Rahmen eines Qualitätssicherungsverfahrens die Umsetzung von FbW-Maßnahmen (§ 183 SGB III).

Soweit Feststellungen des Prüfdienstes AMDL zu Maßnahmen vorhanden sind, sollen diese in die Qualitätsprüfung einbezogen werden. Eine enge Zusammenarbeit zwischen Bildungsanbieter und gE beugt nach Erkenntnissen des Prüfdienstes AMDL Qualitätsmängeln vor und verbessert damit die Maßnahmeergebnisse.

Werden der AA oder der gE Qualitätsmängel bei zugelassenen Maßnahmen bekannt, wird in Abstimmung mit der Maßnahmebetreuung der Bildungsanbieter durch die AA bzw. gE schriftlich darauf hingewiesen und zur Mängelbeseitigung aufgefordert. Werden die festgestellten Mängel in der gesetzten Frist nicht beseitigt, wird die FKS informiert, die die Zulassung erteilt hat.

Werden der gE Qualitätsmängel bei Vergabemaßnahmen bekannt, ist der Bildungsanbieter unter konkreter Benennung der festgestellten Mängel schriftlich aufzufordern, diese innerhalb einer von der gE zu bestimmenden Frist zu beseitigen (1. Deeskalationsstufe). Wurden die Maßnahmen vom REZ eingekauft, ist dieses im Rahmen der 2. Deeskalationsstufe in Textform über Art, Umfang und Dauer der Mängel sowie den bereits bestehenden Schriftverkehr zu unterrichten, wenn die Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht beseitigt wurden. Das REZ übernimmt dann die weiteren Schritte, die mit der gE abgestimmt werden.

Zur Unterstützung der Aktivitäten im Rahmen der Maßnahmebetreuung wird ein umfangreiches Informationsangebot im Intranet aufgebaut und sukzessive erweitert. Darüber hinaus steht in der Lernwelt ein Qualifizierungsangebot zur Qualitätssicherung AMDL zur Verfügung.

3.5 IT-Verfahren

COSACH dient der Administration arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen in Trägerschaft der BA und ist deswegen ein zentrales IT-Verfahren im Sinne von § 50 Absatz 3 SGB II. Dies bedeutet, dass COSACH verbindlich von allen gE zu nutzen ist.

Im IT-Verfahren COSACH sind daher zwingend zeitnah zu erfassen:

- Ausstellung BGS
- Angebot zur Teilnahme an einer FbW (Vergabe)
- Änderungen bzgl. der Teilnahme (z. B. Vormerkung, Bewilligung, Eintritt, Abbruch)
- Abrechnung der individuellen teilnehmerbezogenen Kosten
- Maßnahmekosten
- Weiterbildungsgeld

- Weiterbildungsprämie

Bei der Nutzung von Freitextfeldern in COSACH und VerBIS ist der Datenschutz zu beachten. Es dürfen nur vermittlungs- bzw. leistungsrelevante Tatsachen eingetragen werden. Ausgeschlossen sind Wertungen und Negativkennzeichnungen. Auch besondere Kategorien personenbezogener Daten i. S. d. Art. 9 Abs. 1 DSGVO, insbesondere Gesundheitsdaten, die dem Schutzbereich des § 203 StGB unterfallen, dürfen nicht in den Freitextfeldern vermerkt werden, sondern ausschließlich in den dafür vorgesehenen Datenfeldern (z. B. in der Potenzialanalyse).

Bei Vergabemaßnahmen erteilt die gE dem Maßnahmeträger (nach Information des bzw. der ELB) den Zugriff auf eine Kopie von Teilen des Bewerberdatensatzes über die Einschaltung Dritter in VerBIS. Mit diesem Verfahren wird auch das teilnehmerbezogene Berichtswesen unterstützt.

Der Träger aktualisiert in der Kopie des Bewerberdatensatzes die Daten unter Berücksichtigung der Maßnahmeergebnisse. Am letzten Teilnahmetag wird die überarbeitete Kopie des Bewerberdatensatzes zusammen mit dem teilnehmerbezogenen Bericht elektronisch der IFK übermittelt. Danach hat der Träger keinen Zugriff mehr auf die Bewerberdaten.

Die IFK prüft die Aktualisierungen des Maßnahmeträgers und entscheidet über eine Übernahme in VerBIS.

3.6 Zentrale BK-Vorlagen

Zentrale BK-Vorlagen zur Durchführung von FbW lassen sich aus COSACH heraus aufrufen.

Besondere Bedeutung hat die BK-Vorlage zum BGS selbst. Diese stellt den eigentlichen Gutschein dar und enthält die aus Sicht der BA erforderlichen Konditionen.

Folgende BK-Vorlagen stehen zur Verfügung:

- Bildungsgutschein (ID 25369)
- Stellungnahme FbW (ID 393)
- Verfügung FbW (ID 38242)
- Betriebliche Einzelumschulung Hinweise u. Tipps SGBII (ID: 31788)
- Weiterbildungsgeld Bewilligungsbescheid (ID 38244)
- Änderungs- bzw. Erstattungsbescheid SGB II - generelle Vorlage (ID 29313)
- Weiterbildungsprämie – Bewilligung (ID 35802)
- Weiterbildungsprämie – Ablehnung (ID 33419)

3.7 Dokumentation

Da es sich bei der Entscheidung über die Teilnahme an einer FbW um eine Ermessensleistung handelt, und sich daraus auch Pflichtleistungen ergeben können, sind alle wesentlichen Verfahrensschritte und Entscheidungen aussagekräftig und nachvollziehbar zu dokumentieren und zu begründen.

Dies gilt insbesondere für die

- Aushändigung eines BGS,
- Unterbreitung eines Angebots für die Teilnahme an einer FbW (Vergabe),

- Bewilligung der Teilnahme nach Einlösung des BGS (inkl. Maßnahmeträger, -ziel, -nummer, -zeitraum),
- Ablehnung einer konkreten Maßnahmeteilnahme,
- Erfüllung der Voraussetzungen für die Zahlung des Weiterbildungsgeldes,
- Abweichung vom Verkürzungsgebot,
- Gewährung einer Weiterbildungsprämie.

Dieses Dokumentationserfordernis gilt als erfüllt, wenn die entsprechenden Daten in

- VerBIS oder
- einer Stellungnahme der IFK oder
- einer Abschrift des Angebotsschreibens oder Bewilligungsbescheids in der Akte vorliegen.

Wird der bzw. die ELB nicht im Rahmen der FbW in ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vermittelt und ein Folgegespräch im Rahmen des Absolventenmanagements geführt, sind dessen Ergebnis und die weiteren Veranlassungen ebenfalls zu dokumentieren.

3.8 Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

Alle Förderleistungen im Rahmen FbW sind Leistungen der aktiven Arbeitsförderung und damit aus Eingliederungsmitteln zu finanzieren. Dies betrifft auch die Pflichtleistungen Weiterbildungsgeld, Weiterbildungsprämie und Bürgergeldbonus (Restabwicklung).

Haushaltsmittel werden spätestens bei der Bewilligung der Teilnahme nach Einlösung des BGS bzw. bei Einleitung des Bestellverfahrens (Vergabemaßnahmen) für den gesamten Bewilligungszeitraum bzw. Vertragszeitraum gebunden und die Mittelvormerkungen daraus laufend – entsprechend den tatsächlichen Eintritten bzw. Teilnahmen – aktualisiert.

Die Bewirtschaftung erfolgt über das BA-Verfahren ERP/SAP. COSACH liefert für Mittelvormerkungen und Annahme- bzw. Auszahlungsanordnungen die für die Kontierung und Buchung notwendigen Angaben. Zu beachten ist, dass bei der Bewirtschaftung der Pflichtleistungen keine Verpflichtungsermächtigungen (VE) benötigt werden. Es gelten die Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung und der dazugehörigen Weisung HBest.

Die festgelegten Kontierungselemente im Kontierungshandbuch sind in der jeweils aktuellen Fassung für die Bewirtschaftung maßgeblich, siehe Vertragskontokorrent-Sicht (PSCD), Vertragskontotyp 10 - 2700.

3.9 Statistik und Controlling; Statusänderung

Die in den IT-Verfahren COSACH und VerBIS erfassten Daten sind Grundlage für die Berichterstattung durch die Statistik der BA (§ 53 SGB II) und für die BA-interne Steuerung. Zur Sicherstellung einer vollständigen und inhaltlich richtigen Datenbasis der beiden Datensysteme Statistik und Controlling sind die Informationen zur Leistungsgewährung in den IT-Verfahren zeitnah, richtig und vollständig zu erfassen und zu aktualisieren.

Dies gilt insbesondere auch für die Erfassung von Weiterbildungsprämien, Weiterbildungsgeld und Bürgergeldbonus (Restabwicklung).

Teilnehmende an FbW gelten nicht als arbeitslos. Ihr AV-Status während der Teilnahme ist je nach Sachverhalt arbeitsuchend oder nicht gesetzt (siehe Arbeitshilfe Maßnahmen, Leistungen und Statusassistent).

In VerBIS nimmt der Statusassistent am Tag nach Maßnahmeende eine automatisierte Statusfestlegung vor (vgl. Nr. 6.3 und 13 der o.g. Arbeitshilfe). Dieser Status ist durch die IFK im Rahmen des Absolventenmanagements (4PM; siehe 2.5) zu prüfen und ggf. zu aktualisieren.

3.10 Aufbewahrungsfrist

Die Aufbewahrungsfristen sind dem Aktenplan SGB II zu entnehmen.